

**04.03.99**

## **Unterrichtung**

**durch das  
Europäische Parlament**

---

### **EntschlieÙung zur Mitteilung der Kommission "Das Öffentliche Auftragswesen in der Europäischen Union"**

---

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments - 106344 - vom 2. März 1999. Das Europäische Parlament hat die EntschlieÙung in der Sitzung am 9. Februar 1999 angenommen.

Stellungnahme des Bundesrates: Drs. 296/98 (BeschlulÙ)

**Entschließung zur Mitteilung der Kommission "Das Öffentliche Auftragswesen in der Europäischen Union" (KOM(98)0143 - C4-0202/98)**

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission (KOM(98)0143 - C4-0202/98),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 22. Oktober 1997 zu dem Grünbuch der Kommission "Das Öffentliche Auftragswesen in der Europäischen Union: Überlegungen für die Zukunft"<sup>(1)</sup>,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (A4-0394/98),
- A. in der Erwägung, daß das öffentliche Auftragswesen für alle Bürger ein Anliegen darstellt, da es sich auf ihr Leben sowohl direkt durch die Bereitstellung öffentlicher Dienstleistungen und Einrichtungen als auch indirekt über die damit verbundenen weitergegebenen öffentlichen Kosten auswirkt,
- B. unter Hinweis darauf, daß die Rechtsvorschriften im Bereich des öffentlichen Auftragswesens einfach anwendbar, an wechselnde Erfordernisse und Charakteristiken eines modernen Markts anpassbar, durchsetzbar und wirksam für den Auftraggeber, den potentiellen Anbieter und die Kontrollinstanz sein müssen, um dem Bürger einen optimalen Dienst zu leisten,
- C. unter Hinweis darauf, daß dafür ein Rahmen der Stabilität erforderlich ist, der der uneingeschränkten Verwirklichung und Geltung der Richtlinien im Mitgliedstaat nicht im Wege steht,
- D. in Kenntnis der Tatsache, daß die derzeitigen Vorschriften über das Auftragswesen kompliziert und unflexibel sind, und die Umsetzung der europäischen Richtlinien in nationales Recht zu weiteren Verzerrungen führt,
- E. in der Erwägung, daß die Durchführung und Anwendung von Binnenmarktvorschriften über das öffentliche Auftragswesen durch die Mitgliedstaaten schleppend und unzureichend ist,
- F. unter Hinweis darauf, daß die Mitgliedstaaten in 15% der Vertragsverletzungsfälle nicht antworten und eine Antwort auf Benachrichtigungen über eine Vertragsverletzung im Durchschnitt zwischen 80 und 90 Tagen dauert, d.h. daß die Frist von 60 Tagen um nahezu 50% überschritten wird,
- G. in der Erwägung, daß die KMU immer noch einen beschränkten Zugang zu öffentlichen Aufträgen haben, was nicht nur auf fehlende Informationen, sondern auch auf Unkenntnis über vorhandene Informationen zurückzuführen ist,
- H. unter Hinweis darauf, daß große Fortschritte bei der Verwendung der Informationstechnologie im öffentlichen Auftragswesen erzielt worden sind,

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 339 vom 10.11.1997, S. 65.

- I. unter Hinweis darauf, daß die Schwellenwerte in verschiedenen Bereichen zu niedrig sind, um eine europaweite oder gar WTO-konforme Ausschreibung mit ihrem ungeheuren bürokratischen Aufwand tatsächlich zu rechtfertigen,
- J. in Kenntnis der Tatsache, daß auch im europäischen Binnenmarkt nur 2–3% aller öffentlichen Aufträge grenzüberschreitend vergeben werden,
  1. begrüßt diese Mitteilung der Kommission als Folgemaßnahme auf das Grünbuch, insbesondere insoweit als sie Ausdruck der Bereitschaft der Kommission ist, die durch die Konsultation im Zusammenhang mit dem Grünbuch entstandenen Fragen zu behandeln;
  2. erinnert die Kommission an die Notwendigkeit von Rechtsvorschriften über das Auftragswesen, die einfach, an die Bedürfnisse der Gesellschaft und des Marktes anpassungsfähig, durchsetzbar und wirkungsvoll sind und die nicht nur die praktische Durchführung solcher Rechtsvorschriften, sondern auch die uneingeschränkte Beteiligung aller Mitwirkenden erleichtern;
  3. fordert die Kommission auf, in einem Auslegungstext zu präzisieren, wie sich das öffentliche Auftragswesen zu dem neuen Vertragsartikel betreffend die Förderung der öffentlichen Dienste und des sozialen und territorialen Zusammenhalts in der Europäischen Union verhält;
  4. fordert die Kommission auf, Initiativen zu ergreifen, um sicherzustellen, daß die Bürger und die Kommunen Einfluß auf private Betreiber öffentlicher Dienste nehmen können, insbesondere wenn diese auf internationaler Ebene operieren, und daß das Recht auf Information und auf Beteiligung an Regelungen im Rahmen der Grenzen des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen gewährleistet ist;
  5. fordert die Kommission auf, ebenso wie beim Konsultationsprozeß bei der Entwicklung von Strategien zur Lösung von einigen der Probleme, die derzeit die Anwendung einer guten und wirkungsvollen Beschaffungspraxis verhindern, offen für Ideen und Meinungen der Nutzer zu sein;
  6. fordert ebenso, daß sich die Kommission in jeder Phase der Klarstellung, Auslegung und Änderung der Regelungen für das öffentliche Auftragswesen an das Prinzip voller Transparenz und uneingeschränkter Konsultation hält;
  7. beglückwünscht die Kommission zu ihrer Entscheidung, Vorschläge für Klarstellungen und Auslegungen zu veröffentlichen, um den Meinungsaustausch und das Ausräumen von Vorbehalten zu erleichtern, die sich durch solche Änderungen ergeben können, wodurch sie erreicht, daß solche Änderungen eine stärkere Zustimmung finden;
  8. fordert die Kommission auf, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit Nutzer vor Strafen geschützt sind, die sich allein durch die geänderte Auslegung der Rechtsvorschriften durch die die Kommission ergeben;
  9. weist die Kommission darauf hin, daß ein wohldurchdachtes Auftragswesen bewährte Praktiken oder die beste Entscheidung erleichtern und nicht verhindern sollte; dies ist vor allem für die Verbesserung der sozialen, umwelt- und verbraucherpolitischen Standards im Rahmen von Rechtsvorschriften zur Verhinderung der Wettbewerbsverzerrung von Bedeutung;
  10. fordert die Kommission auf, eine reale Integration zwischen den gemeinschaftlichen Ausschreibungsregeln und der gemeinschaftlichen Politik im Umweltbereich zu gewährleisten; die Kommission muß sicherstellen, daß öffentliche Stellen nicht nur Anforderungen an die Eigenschaften eines Produkts stellen können, sondern auch die Möglichkeit haben, Anforderungen an die Produktionsprozesse durch Anwendung internationaler Normen des Umweltmanagements

und der Umweltzertifizierung im Zusammenhang mit Einkäufen zu stellen, soweit dies nicht wettbewerbstörend ist;

11. erwartet mit Interesse den von der Kommission versprochenen richtungweisenden Bericht über die Anwendung solcher Standards im Auftragswesen und fordert die Kommission auf, sich in diesem Bericht mit den praktischen Aspekten dieser Probleme durch Einführung ausdrücklicher Leitlinien zu befassen, in denen es darum geht, wie die Elemente der EU-Maßnahmen, die Einfluß auf das Auftragswesen haben, freiwillig als bewährte Verfahren angewandt werden können;
12. nimmt die Absicht der Kommission zur Kenntnis, die Grundsätze für die Berücksichtigung sozialer Aspekte in öffentlichen Ausschreibungen in Form eines Auslegungstextes darzulegen; dringt allerdings auf verbindliche Rechtsvorschriften auf europäischer Ebene bezüglich der Einhaltung von Sozialvorschriften durch alle Anbieter, einschließlich Subunternehmer, im Rahmen von Vergabeverfahren, um ungesunden Wettbewerb im Hinblick auf die Arbeitskosten oder sonstige Beschäftigungsformen und -bedingungen zu verhindern; fordert die Kommission auf, in künftigen Richtlinien über das öffentliche Auftragswesen ebenfalls Bestimmungen vorzusehen, aufgrund derer Sozialklauseln in Verträge aufgenommen werden können, um dem Auftraggeber die Möglichkeit zu geben, positive Beschäftigungsmaßnahmen zu entwickeln und soziale Ziele zu fördern;
13. ist der Auffassung, daß in die Richtlinien über das öffentliche Auftragswesen Kriterien aufgenommen werden müssen, die die Vergabestellen verpflichten, die ILO-Konventionen 87, 98 (Recht, sich Gewerkschaftsorganisationen anzuschließen, und Recht auf Abschluß von Tarifvereinbarungen), 29, 105 (Verbot der Zwangsarbeit), 111, 100 (gleiches Entgelt für gleiche Arbeit und Verbot der Diskriminierung), 138 (Kinderarbeit) und 94 (soziale Kriterien im öffentlichen Auftragswesen) sowie die geltenden gemeinschaftlichen und nationalen Rechtsvorschriften und Tarifvereinbarungen einzuhalten; ist der Auffassung, daß diese Kriterien im Rahmen eines Dialogs mit den europäischen Sozialpartnern festgelegt werden müssen;
14. ruft die Institutionen der Europäischen Gemeinschaft auf, bei ihren Vergabeverfahren die gesetzlichen, ortsüblichen und vertraglichen Verpflichtungen im Hinblick auf Arbeitsschutz und Arbeitsbedingungen, deren Anwendung dort, wo die Tätigkeit durchgeführt wird, obligatorisch ist, in vollem Umfang einhalten zu lassen;
15. begrüßt die Unterzeichnung des OECD-Übereinkommens von 1997 zur Bekämpfung der Bestechung ausländischer Beamter bei internationalen Geschäftstransaktionen und fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, daß die Vereinfachung des Rechtsrahmens und seine versprochene Anpassung an die Erfordernisse eines neuen elektronischen Zeitalters zu keinerlei Lockerung der Antikorruptionsmaßnahmen führen;
16. fordert die Kommission in diesem Rahmen auf, dafür zu sorgen, daß Auftraggeber weitestgehend von der Zunahme elektronischer, technischer, standardmäßiger oder anderer Lösungen für Erfordernisse des Auftragswesens profitieren;
17. fordert die Kommission auf, Vorschläge zur Vereinfachung und Flexibilisierung vorzulegen, die jedoch auch weiterhin im Einklang mit den den Mitgliedstaaten im Jahre 1971 vorgelegten Grundprinzipien stehen (Präambel der Richtlinie des Rates 71/305/EWG)<sup>(1)</sup>;
18. begrüßt die Initiative der Kommission, die Möglichkeiten schwarzer und grauer Listen über jene Unternehmen zu erkunden, die der Betrügereien oder der Korruption angeklagt worden sind; fordert die Kommission auf, die Ausweitung dieser schwarzen und grauen Listen auf Unternehmen zu erwägen, die der Verstöße gegen Sozial- und Umweltnormen sowie der

---

(<sup>1</sup>) ABl. L 185 vom 16.8.1971, S. 5.

Korruption in Mitgliedstaaten beschuldigt werden; diese Listen sind über das Internet den Mitgliedstaaten sowie örtlichen und sonstigen öffentlichen Stellen zugänglich zu machen;

19. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, anzuerkennen, daß die Durchsetzung sowohl faktisch als auch formal wirksam sein muß, und daß sie deshalb uneingeschränkt und rasch bei der Durchführung der Richtlinien über das Auftragswesen zusammenarbeiten und insbesondere den KMU den Zugang zu diesem Bereich erleichtern sollen;
20. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Fristen für Beschwerden und Benachrichtigungen über Vertragsverletzungen einzuhalten, und drängt beide darauf, einen Verhaltenskodex festzulegen und anzuwenden, um Beschwerden zu behandeln, ohne auf langwierige rechtliche Verfahren zurückgreifen zu müssen;
21. fordert die Kommission auf, in Ermangelung einer Einigung über informellere und flexiblere Verfahren die bestehenden Regelungen mit großem Nachdruck und allen gebotenen Mitteln durchzusetzen;
22. gibt nachdrücklich der Überzeugung Ausdruck, daß zur Bestrafung eines Verstoßes gegen Rechtsvorschriften über das Auftragswesen ein Ausschluß wirkungsvoller als eine Geldbuße sein kann, und erwartet mit Interesse die Untersuchung der Kommission über die Verwendung von schwarzen Listen und anderen Maßnahmen zur Bekämpfung der Korruption und zur Sicherung der Einhaltung der Sozial- und Umweltvorschriften;
23. beglückwünscht die Kommission dazu, daß sie so viel getan hat, um ihr Ziel zu erreichen, daß 25% des gesamten Auftragswesens bis zum Jahr 2003 auf elektronischem Wege abgewickelt werden, und fordert sie nachdrücklich auf, auf diesem Wege weiterzugehen und andererseits die Bedürfnisse in den Bereichen nicht zu vernachlässigen, die einen geringeren Zugang zur Informationstechnologie haben;
24. fordert die Kommission auf, den Kenntnisstand über vorhandene Informationstechnologien und andere Möglichkeiten für den Zugang zu Ausbildung, Information und Unterstützung, insbesondere zugunsten der KMU und lokalen Gebietskörperschaften auf der niedrigstmöglichen Ebene zu vergrößern, und fordert die Ermittlung oder Einrichtung nationaler Beratungszentren auf dem Gebiet des Beschaffungswesens und die Einführung einer Anerkennung und Qualifizierung im Bereich des Beschaffungswesens;
25. schlägt die Festsetzung freiwilliger Ziele für die Marktdurchdringung der KMU durch die Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und den verschiedenen branchenspezifischen und KMU-Organisationen vor;
26. begrüßt den Erfolg bei der Öffnung ausländischer Märkte für gegenseitige Vereinbarungen sowie das WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen, nimmt aber zur Kenntnis, daß dadurch ein stärkerer Nachdruck darauf gelegt wird, daß europäische Unternehmen auf den Inlands- und Weltmärkten wettbewerbsfähig sein müssen;
27. hält es für notwendig, daß bei allen externen Verhandlungen Nachdruck auf die Prinzipien Gegenseitigkeit, Fairneß und Transparenz sowie auf die Notwendigkeit gelegt wird, diese Prinzipien durchzusetzen;
28. fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, daß alle beitrittswilligen Länder voll und ganz auf die Erweiterung vorbereitet sind, damit sie die Rechtsvorschriften über das Auftragswesen einhalten können;

29. fordert die Kommission auf, die erforderlichen legislativen Änderungen zur Befreiung der Sektoren oder Teilsektoren vorzunehmen, die derzeit unter die Richtlinie 93/38/EWG<sup>(1)</sup> in der geänderten Fassung fallen, wenn ein gemeinschaftlicher Rechtstext in Kraft tritt, der für ein Wettbewerbsumfeld in diesen Sektoren oder Teilsektoren sorgt;
30. äußert sich besorgt über den beachtlichen Trend hin zur erneuten Monopolisierung von Dienstleistungen durch einige wenige große Organisationen und erinnert an die Bedeutung der Beachtung der Grundsätze eines fairen Wettbewerbs, insbesondere im Hinblick auf den Verbraucherschutz;
31. hebt die Notwendigkeit einer stärkeren Flexibilität hervor, warnt aber davor, daß die Ausdehnung des Rechts auf Konzessionen das Prinzip des optimalen Preis-Leistungs-Verhältnisses durch echten Wettbewerb nicht untergraben darf;
32. fordert eine Klarstellung zu den für die Tätigkeit von Zusammenschlüssen (z.B. interkommunalen Organisationen und gemischten Gesellschaften) geltenden Grenzen, und zwar in Anbetracht der grundlegenden Rolle, die die Gebietskörperschaften bei der Vergabe öffentlicher Aufträge durch diese Zusammenschlüsse spielen, und im Hinblick auf die Notwendigkeit, Beschränkungen des Marktes zu vermeiden;
33. unterstützt die Ausdehnung des Verfahrens des wettbewerblichen Dialogs auf die drei klassischen Richtlinien und fordert dringend dazu auf, die Notwendigkeit zu prüfen, eine ethische, transparente Verhandlung nach der Ausschreibung und längerfristige Verträge ohne Ausschluß eines vollen Wettbewerbs vorzusehen;
34. hält es für erforderlich, die Prinzipien der erforderlichen Geheimhaltung ohne Beeinträchtigung eines lautereren Wettbewerbs beim Beschaffungswesen im Verteidigungssektor beizubehalten;
35. empfiehlt im Rahmen der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik die Fortsetzung der Gespräche zwischen den Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Zusammenarbeit bei öffentlichen Aufträgen im Rüstungswesen;
36. äußert seine Absicht, die Fortschritte bei all diesen und damit zusammenhängenden Punkten zu überwachen und sieht der Gelegenheit entgegen, Anmerkungen zu den Einzelheiten der Vorschläge der Kommission nach ihrer Veröffentlichung zu machen; bedauert, daß seine Antwort nicht eingehender ausfallen kann, bis solche Einzelheiten vorliegen;
37. bedauert die Unübersichtlichkeit der täglich von der Kommission vorgelegten gedruckten Ausschreibungsunterlagen für kleine und mittlere Unternehmen und fordert eine deutliche Reduzierung und Vereinfachung vor allem durch die Beschleunigung elektronischer Verfahren;
38. fordert die Kommission auf, die Anhebung der Schwellenwerte für öffentliche Dienstleistungsaufträge nach der Richtlinie 92/50/EWG<sup>(2)</sup> von 200 000 Euro auf 500 000 Euro bei Verhandlungen über internationale Vereinbarungen zu unterstützen;
39. fordert die Kommission auf, die Anhebung der Schwellenwerte für öffentliche Lieferaufträge nach der Richtlinie 93/36/EWG<sup>(3)</sup> von 130 000 Euro auf 250 000 Euro bei Verhandlungen über internationale Vereinbarungen zu unterstützen;

---

(1) ABl. L 199 vom 9.8.1993, S. 84.

(2) ABl. L 209 vom 24.7.1992, S. 1.

(3) ABl. L 199 vom 9.8.1993, S. 1.

40. fordert die Kommission auf, die Anhebung der Schwellenwerte für öffentliche Bauaufträge nach der Richtlinie 93/37/EWG<sup>(1)</sup> von derzeit 5 Millionen Euro auf 10 Millionen Euro bei Verhandlungen über internationale Vereinbarungen zu unterstützen;
41. fordert die Kommission auf, die Anhebung der Schwellenwerte für die Auftragsvergabe nach der obengenannten Sektorenrichtlinie 93/38/EWG von 5 Millionen Euro auf 10 Millionen Euro bei Bauaufträgen und von 600 000 Euro bzw. 400 000 Euro auf 1 Million Euro für Liefer- und Dienstleistungsaufträge der verschiedenen Anhänge bei Verhandlungen über internationale Vereinbarungen zu unterstützen;
42. fordert die vollständige Herausnahme des liberalisierten Telekommunikationsbereiches ab 1. Januar 1999 aus der obengenannten Sektorenrichtlinie 93/98/EWG;
43. fordert die Kommission auf, in den künftigen Verhandlungen im Rahmen der Überprüfung des WTO-Kodex "Regierungskäufe" die höheren Schwellenwerte in den internationalen Verträgen durchzusetzen;
44. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 199 vom 9.8.1993, S. 54.